jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/24 9Os91/86, 12Os139/88, 13Os134/91, 15Os58/95 (15Os59/95), 12Os27/96, 12Os102/97, 14O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1986

Norm

StGB §201
StGB §203
StGB §212 Abs1 Fall1

Rechtssatz

Der sexuelle Mißbrauch einer widerständsunfähigen Person kann nicht unter Ausnützung einer Autorität erfolgen. Anders als beim Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung zur Willensbeugung ist daher bei jenen Delikten, welche die Brechung des dem sexuellen Mißbrauch entgegenstehendem Willens des Tatopfers voraussetzen, ein eintätiges Zusammentreffen mit (sämtlichen) Deliktsfällen des § 212 StGB begrifflich ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 91/86
  Entscheidungstext OGH 24.09.1986 9 Os 91/86
- 12 Os 139/88
  Entscheidungstext OGH 24.11.1988 12 Os 139/88
- 13 Os 134/91
  Entscheidungstext OGH 08.04.1992 13 Os 134/91
  Vgl aber; Beisatz: nunmehr: Wird erst durch den Einsatz der Autorität als zusätzliches Mittel der Einwirkung auf das Opfer (neben dem Einsatz schwerer Gewalt) dessen Willen gebrochen, so liegt echte Idealkonkurrenz von § 201 Abs 1 und § 212 StGB vor. (T1) Veröff: RZ 1993/53 S 169
- 15 Os 58/95
  Entscheidungstext OGH 22.06.1995 15 Os 58/95
  Vgl auch; Beisatz: Kein eintätiges Zusammentreffen der jeweils ersten Fälle des § 212 Abs 1 und Abs 2 StGB mit Sexualdelikten nach § 201 und § 202 StGB, die unter Brechung des dem sexuellen Mißbrauch entgegenstehenden Willens des Opfers begangen wurden. (T2)
- 12 Os 27/96
  Entscheidungstext OGH 25.04.1996 12 Os 27/96
  Vgl auch
- 12 Os 102/97
  Entscheidungstext OGH 07.08.1997 12 Os 102/97
  Auch
- 14 Os 59/16g
  Entscheidungstext OGH 20.10.2016 14 Os 59/16g
  Vgl auch; Beisatz: Das Ausnützen einer Autoritätsstellung setzt die Fähigkeit des Opfers zur Willensbildung voraus. Diese liegt bei einem Säugling nicht vor (hier: einjähriges Kleinkind). (T3)
- 12 Os 86/21w
  Entscheidungstext OGH 16.09.2021 12 Os 86/21w
  Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0106294

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at